

# KONFERENZ DER FACHHOCHSCHULEN DER SCHWEIZ (KFH)

---

## Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna Antrag von KFH und SKPH vom 4. bzw. 15. November 2002 Gegenüberstellung zum Vernehmlassungsentwurf der CRUS vom 8. November 2002

 Wesentliche Unterschiede UNI – FH / PH

Wesentliche Aenderungen gegenüber den Anträgen vom  
24. Oktober 2002

### Antrag der CRUS

#### Richtlinien der SUK für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Vernehmlassungsentwurf)

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),  
in der Absicht, zu einer koordinierten Erneuerung der universitären Lehre beizutragen, wie sie mit der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19<sup>th</sup> of June 1999" (nachfolgend 'Erklärung von Bologna') gesamteuropäisch eingeleitet worden ist,

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Stipendien

### Antrag von KFH / SKPH

#### Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (Antrag an FHR EDK)

Der Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK),  
in der Absicht, zur koordinierten Umsetzung der in der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19<sup>th</sup> of June 1999" (nachfolgend 'Erklärung von Bologna') festgelegten Ziele beizutragen,

mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Sti-

oder Studiendarlehen gewährleistet werden soll,  
gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,

erlässt auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

### **Art. 1: Gestufte Studiengänge**

<sup>1</sup> Die universitären Hochschulen der Schweiz (nachfolgend ‚Universitäten‘) gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Bachelorstudium‘);
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Masterstudium‘);

c. die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig festgelegt wird.

<sup>2</sup> Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden, der Stipendien sowie der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

pendien oder Studiendarlehen gewährleistet werden soll,

erlässt auf Antrag der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

### **Art. 1: Gestufte Studiengänge**

<sup>1</sup> Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen der Schweiz gliedern alle ihre Studiengänge in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Bachelorstudium‘);
- b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (nachfolgend ‚Masterstudium‘).

<sup>2</sup> Das Bachelorstudium allein oder das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen die bisherigen Studiengänge. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden, der Stipendien sowie der Studiengebühren als eine oder zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

<b>Art. 2:    Kreditpunkte</b>
<sup>1</sup> Die Universitäten vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen
<sup>2</sup> Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.
<b>Art. 3:    Zulassung zu den Masterstudien</b>
<sup>1</sup> Die Universitäten legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.
<sup>2</sup> Sie können den Abschluss des Masterstudiums vom Erwerb zusätzlicher Kreditpunkte abhängig machen.
<sup>3</sup> Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen schweizerischen oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
<sup>4</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der eigenen Universität werden zu mindestens einem Master-Studiengang im selben Fachgebiet ohne weitere Vorbedingung zugelassen.

<b>Art. 2:    Kreditpunkte</b>
<sup>1</sup> Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen
<sup>2</sup> Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.
<b>Art. 3:    Zulassung zu den Masterstudien</b>
<sup>1</sup> Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen legen im Rahmen ihrer Kompetenzen die Anforderungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelordiplom zu den Master-Studiengängen fest.
<sup>2</sup> Sie können den Abschluss des Masterstudiums vom Erwerb zusätzlicher Kreditpunkte abhängig machen.
<sup>3</sup> Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen schweizerischen oder ausländischen Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

**Art. 4: Einheitliche Benennung der Abschlüsse**

Die Universitäten vereinheitlichen die Benennung ihrer Studienabschlüsse gemäss Art. 1 sowie ihrer Weiterbildungsabschlüsse aufgrund einer gemeinsam erarbeiteten Regelung, welche sich nach international anerkannten Bezeichnungen richtet.

**Art. 4: Einheitliche Benennung der Abschlüsse**

Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vereinheitlichen die Benennung ihrer Studienabschlüsse gemäss Art. 1 sowie ihrer Weiterbildungsabschlüsse aufgrund einer gemeinsam erarbeiteten Regelung, welche sich nach international anerkannten Bezeichnungen richtet

**Art. 5: Termine für die Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Universitäten verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fächern detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

<sup>2</sup> Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart

<sup>3</sup> Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Universitäten wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

**Art. 5: Termine für die Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fächern detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.

<sup>2</sup> Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart

<sup>3</sup> Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wird bis Ende 2010 abgeschlossen.

---

**Art. 6: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am xx in Kraft.

---

**Art. 6: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am xx in Kraft.